M.-Abt. XVI—33668/17.

Meldung
der
Militärtaxpflichtigen
im Jänner 1918.

Kundmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, haben sich alle Militärtaxpflichtigen bis zum Erlöschen ihrer Militärtaxpflicht alljährlich im Monate Jänner bei jener Gemeinde zu melden, in welcher sie am 1. Jänner des betreffenden Jahres ihren Wohnsitz haben.

Es haben sich demnach alle in Wien wohnhaften **Militärtaxpflichtigen im Monate Jänner 1918 an Wochentagen** mitten der gesetzlichen Amtsstunden von **8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags** bei dem **magistratischen Bezirksamte** (Konskriptionsamts-Abteilung) **ihres Wohnortes** zu melden.

Die im XXI. Gemeindebezirk wohnhaften Militärtaxpflichtigen können die Meldung beim magistratischen Bezirksamte, allenfalls je nach dem Wohnorte in der Expositur des magistratischen Bezirksamtes in **Stadlau,** beziehungsweise bei den Bezirksaufsichtsämtern in **Aspern, Kagran** und **Leopoldau,** die im Bezirksteile **Strebersdorf** wohnhaften Militärtaxpflichtigen beim allfälligen Amtstage daselbst erstatten.

Die wegen eines 1600 K nicht übersteigenden Einkommens oder aus anderen Gründen zu gewärtigende oder im Vorjahre eingetretene Befreiung von der Einkommensteuer oder von der Dienstleistungstaxe entbeht nicht von der Verpflichtung der Meldung.

Die Meldung kann entweder schriftlich oder mündlich geschehen.

Zur mündlichen Meldung ist der letzterflossene Militärtax- und Einkommensteuer-Zahlungsauftrag oder ein Heimatsdokument (Arbeitsbuch rc.) mitzubringen; in der schriftlichen Meldung wolle in der Rubrik „Raum für Bemerkungen des Meldepflichtigen" auf solche Dokumente Bezug genommen werden.

Schriftliche Meldungen haben durch Einsendung zweier, in allen Rubriken mit leserlicher Schrift vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Meldeformulare zu erfolgen, und sind diese Formulare von den im Gebiete der Stadt Wien wohnhaften Militärtaxpflichtigen je nach dem Wohnsitze an eine der obenangeführten Meldestellen, seitens der in Wien heimatberechtigten Meldepflichtigen, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einen ordentlichen Wohnsitz nicht haben, an den Magistrat in Wien (Konskriptionsamt, Militärtaxabteilung) einzusenden. Meldeformulare sind bei sämtlichen Meldestellen unentgeltlich erhältlich. Die Einsendung der Meldungen gemäß in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Portofreiheit, wenn die Adresse den Vermerk „über amtliche Aufforderung" trägt.

Die Meldeformulare sind derart eingerichtet, daß sie zusammengefaltet und adressiert ohne Verwendung eines besonderen Umschlages der Post übergeben werden können.

Meldungen, welche durch eine Mittelsperson erstattet werden, entheben den Meldepflichtigen nicht von der Verantwortung für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung.

Meldepflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Punkten unvollständig erstatten, können mit Geldstrafe bis zu 50 K belegt werden. Militärtaxpflichtige, welche sich in ihren Meldungen wissentlich Verschweigungen oder unwahrer Angaben schuldig machen, verfallen — insoferne die Handlung nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden strafbaren Handlung begründet — in Geldstrafen bis 500 K, bei Vorhandensein besonders erschwerender Umstände bis 1000 K. Die verhängten Geldstrafen werden im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in Arreststrafen verwandelt.

Überdies steht es im Falle nicht rechtzeitig oder unvollständig erstatteter Meldungen der politischen Behörde frei, auf Grund der bekannten oder von Amts wegen zu erhebenden Daten die Veranlagung der Militärtaxe ohneweiters vorzunehmen.

Auf Angehörige der Länder der ungarischen Krone finden die Bestimmungen des obigen Gesetzes keine Anwendung.

Da mit Rücksicht auf die große Anzahl der Militärtaxpflichtigen im Monate Jänner bei den Meldestellen ein starker Parteiandrang zu gewärtigen ist, so erscheint es zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Abwicklung des Meldegeschäftes geboten, für die Meldepflichtigen der einzelnen Geburtsjahrgänge spezielle Meldungstage zu bestimmen.

Es wollen daher die Militärtaxpflichtigen, welche ihre Meldung mündlich zu erstatten beabsichtigen, **an den nachstehenden Tagen, und zwar:**

jene des Geburtsjahrganges	1883	am	2.	oder	3.	Jänner	1918,	jene des Geburtsjahrganges	1889	am	16.	oder	17.	Jänner	1918,
„ „ „	1884	„	4.	„	5.	„	1918,	„ „ „	1890	„	18.	„	19.	„	1918,
„ „ „	1885	„	7.	„	8.	„	1918,	„ „ „	1891	„	21.,	22.,	23.	„	1918,
„ „ „	1886	„	9.	„	10.	„	1918,	„ „ „	1892	„	24.,	25.,	26.	„	1918,
„ „ „	1887	„	11.	„	12.	„	1918,	„ „ „	1893	„	28.,	29.,	30.,	31. „	1918
„ „ „	1888	„	14.	„	15.	„	1918,								

bei den betreffenden Meldestellen erscheinen.

Taxpflichtige, welche einem früheren Geburtsjahrgang angehören, können ihrer Meldepflicht an einem beliebigen Wochentage des Monates Jänner 1918 bei der Meldestelle ihres Wohnortes entsprechen.

Die Erstattung der mündlichen Meldung im Sinne vorstehender Einteilung empfiehlt sich im eigenen Interesse der Meldepflichtigen, da sonst eine rasche Abfertigung der Parteien unmöglich wäre.

Vom Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz

im November 1917.

Verlag des Magistrats

Buchdruckerei „Reichspost". — 39457/17.